

der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Antrag

der CDU/DA-Fraktion in der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Beschluß
der Volkskammer

Die Volkskammer empfiehlt dem Deutschen Bundestag die Ergänzung
des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990:

"§ 101 Absatz (3)

Arbeitslose im Sinne des Gesetzes sind auch selbständige
Handwerksmeister und Gewerbetreibende, deren Betrieb
bereits vor dem 1.7.1990 bestand, und die bis zum 30.6.1991
Antrag auf ein Verfahren der Gesamtvollstreckung gemäß
Verordnung vom 6.6.90 stellen mußten.
Das gilt nicht, wenn der Berechtigte vor dem 1.7.1990
keine Beiträge zur Sozialversicherung geleistet hat."

" § 168 Absatz (4)

... sowie mithelfende Familienangehörige."

Begründung:

Da Eigenkapitalbildung bei selbständigen Handwerksmeistern und Gewerbetreibenden staatlich verhindert war, sind sie den Arbeitnehmern gleichzusetzen.

Antrag auf Verfahren der Gesamtvollstreckung garantiert die sachliche Richtigkeit der nicht mehr vorhandenen Existenzgrundlage.

Analog Arbeitnehmern findet die Klausel "SV" Anwendung.

Es bestand sowohl für den Selbständigen wie auch für mit-helfende Familienangehörige keine Möglichkeit, sich für den Fall der Arbeitslosigkeit zu versichern.

gez. Krause